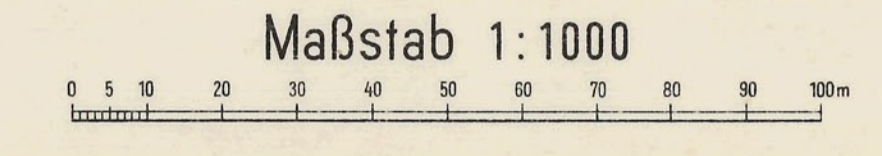
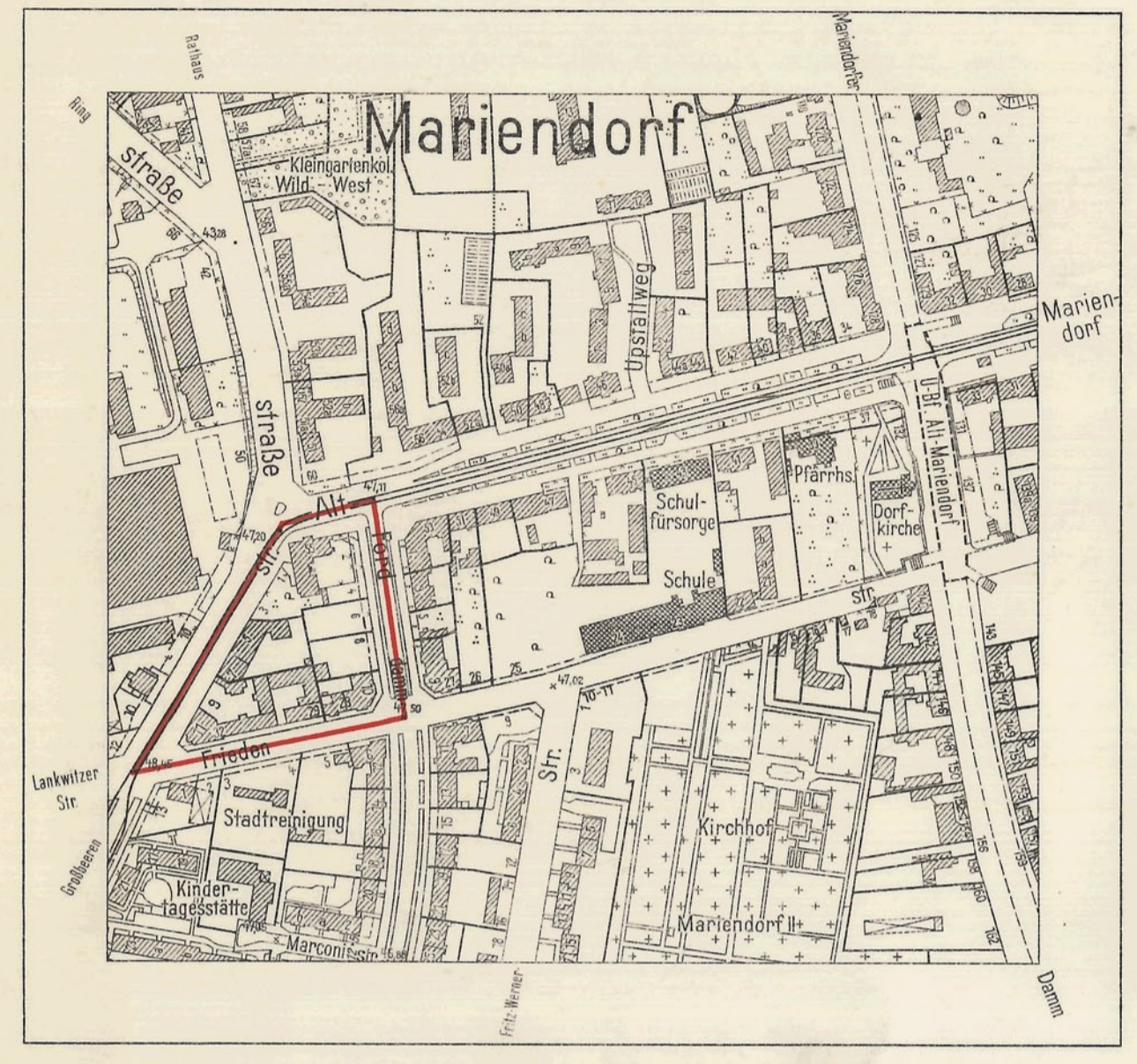


# Abzeichnung Bebauungsplan XIII-113

für das Gelände  
zwischen

## Großbeerenstraße, Alt-Mariendorf, Foordamm und Friedenstraße im Bezirk Tempelhof, Ortsteil Mariendorf

Übersichtskarte 1:4000



### Zeichenerklärung

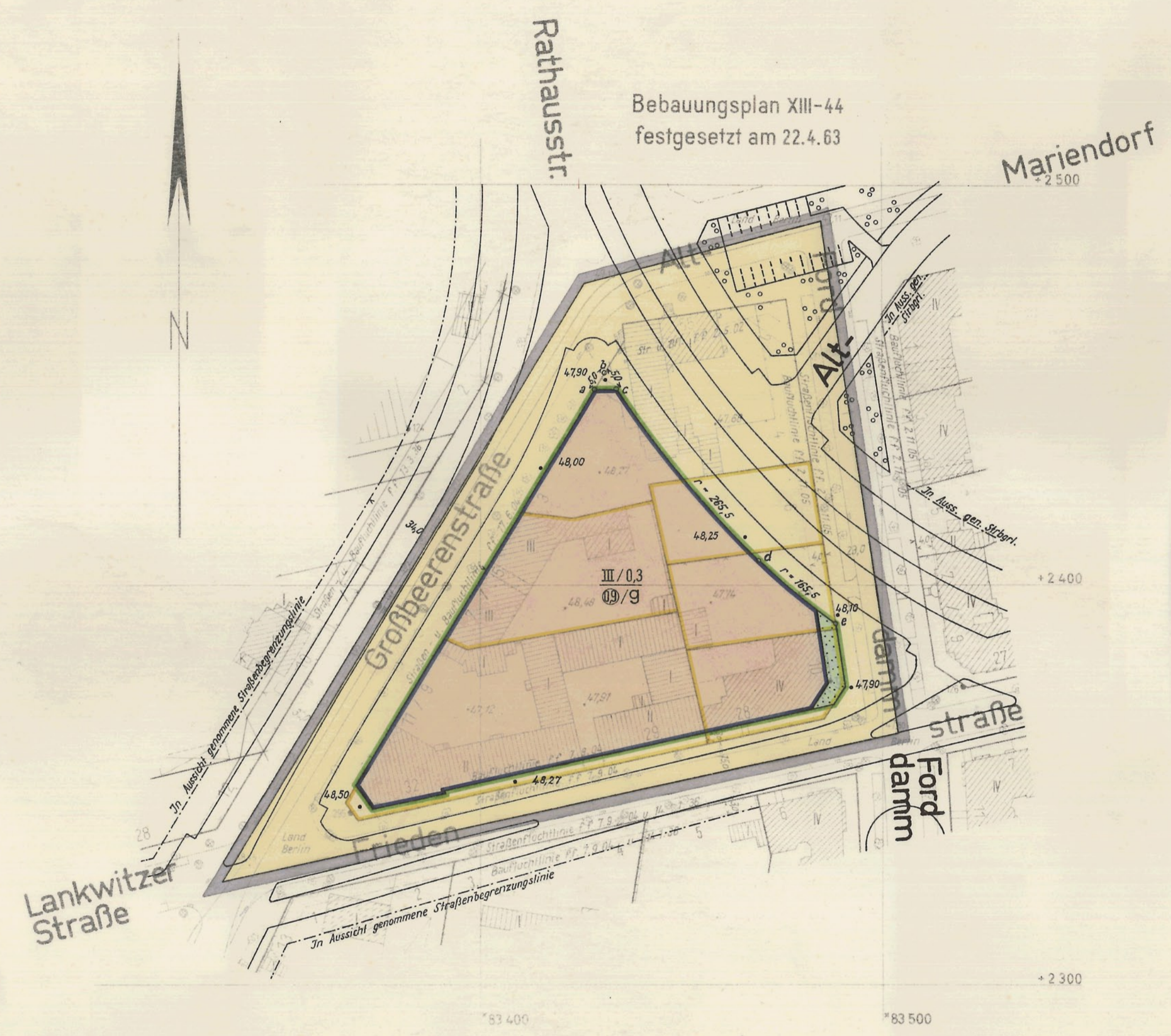
Festsetzungen	
Art und Maß der baulichen Nutzung: Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen	Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen
im Mischgebiet (55 Bau-NVO)	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze Grundflächenzahl Geschossflächenzahl Geschlossene Bauweise Baugrenze § 23 der Bau-NVO
Verkehrsflächen: Straßenverkehrsflächen	Straßenbegrenzungslinie
Sonstige Festsetzungen:	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Höhenlage von Verkehrsflächen ü NN

### Planunterlage

Wohngebäude mit Durchfahrt	Grundstücksgrenze
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude	Liegenschaftsgrenze
Geschosszahl	IV
Mauer	Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume
Zaun, Hecke	
Geländehöhe, Straßenhöhe	

### Koordinatenverzeichnis

Punkt	y	x
a	x 83 428,38	+ 2 448,93
b	x 83 430,95	+ 2 453,21
c	x 83 433,70	+ 2 449,03
d	x 83 469,32	+ 2 406,26
e	x 83 488,37	+ 2 390,33



Bebauungsplan XIII-44  
festgesetzt am 22.4.63

### Planergänzungsbestimmungen

- Im Mischgebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl nicht überschritten werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.  
Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen.  
Werbeanlagen sind unzulässig.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.
- Die Bebauungstiefe beträgt 30m gerechnet von der straßen-seitigen Baugrenze. Eine Überschreitung kann zugelassen werden, wenn städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen.

### Eigentümerverzeichnis

Lage	Eigentümer	Grundbuch	
		Band	Blatt
Foordamm 6	Krüger, Willi	32	1867
Foordamm 8	Neumann, Gustav A. Röhrenlager für Tiefbau u. sanitäre Anlagen GmbH.	32	1868
Friedenstr. 28 Ecke Foordamm 10	Steinburg, Theodor	14	1174
Friedenstr. 29-32 Ecke Großbeerenstr. 9/11	Deutsche Perodo Gesellschaft Töpken & Co.	51	2485
Großbeerenstr. 5/7	Ring, Heinz-Dieter, und Ring, Sylvia	54	2604
Großbeerenstr. 1/3 Ecke Alt-Mariendorf 55 Ecke Foordamm 4	Land Berlin	55	2645

Die Übereinstimmung der Abzeichnung  
mit dem Original des Bebauungsplans  
bescheinigt

Berlin-Tempelhof, den 12.12.67  
Bezirksamt Tempelhof von Berlin  
Abt. Bau- u. Wohnungswesen  
Vermessungsamt



Aufgestellt:  
Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Vermessungsamt      Stadtplanungsamt

Völker      Lischner  
Obervermessungsrat      Oberbaurat

Berlin-Tempelhof, den 1. September 1966

Kreuter  
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung  
mit Beschluß vom 15. 9. 1966 erhalten und wurde  
in der Zeit vom 7. 11. bis 6. 12. 66 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Tempelhof, den 30. 12. 1966

Bezirksamt Tempelhof  
Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Stadtplanungsamt

Lischner  
Oberbaurat

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665)  
in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080)  
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.  
Berlin, den 26. Juli 1967

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen  
Schwedler